Bundesrat Drucksache **550/8/96**
26.09.96

Antrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Arbeitsförderung (Arbeitsförderungs-Reformgesetz - AFRG)

Punkt 17 der 702. Sitzung des Bundesrates am 27. September 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1

Art. 1 § 405 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

 "4. unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Genehmigung nach § 283 Abs. 1 Satz 1 zu beschaffen,"

2. Nummer 4 und alle folgenden Nummern werden jeweils um eine Stelle nach hinten gerückt.

Ausgeliefert am 26. SEP. 1996

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

550/8/96

Begründung:

Bußgeldbewehrt ist nach geltender Rechtslage und nach dem Gesetzentwurf nur die Beschäftigung ohne Arbeitserlaubnis. Es besteht jedoch eine Regelungslücke für die Fälle, in denen eine Arbeitserlaubnis zwar erteilt ist, ihre Erteilung aber durch falsche Angaben im Antrag auf Erteilung der Arbeitserlaubnis, z.B. zur Entlohnung, "erschlichen" wurde; dies ist bisher weder bußgeldbewehrt noch strafbedroht. Folge ist, daß bei Kontrollen nur der ausländische Arbeitnehmer durch Widerruf der Arbeitserlaubnis belangt werden kann, während der Arbeitgeber keine Sanktionen zu erwarten hat, obwohl er am Arbeitserlaubnisantrag mitwirkt und insoweit die falschen Angaben zumindest mit zu vertreten hat. Es ist deshalb erforderlich, das Erschleichen einer Arbeitserlaubnis durch falsche Angaben im Antrag mit einem Bußgeld zu ahnden.